



Leistungen

für Bildung und Teilhabe

Die in der Geschäftsanweisung gemachten Angaben beziehen sich grundsätzlich sowohl auf die weibliche, als auch auf die männliche Form. Zur besseren Lesbarkeit wurde im nachstehenden Text auf die parallele Benennung weiblicher und männlicher Bezeichnungen verzichtet.

Inhaltsverzeichnis

1.	ALLGEMEINES	5
2.	RECHTSGRUNDLAGEN	5
3.	REGELUNGEN	5
3.1	ALLGEMEINES	5
3.1.1	ANTRAGSERFORDERNIS	5
3.1.2	DIREKTLISTUNG JOBCENTER / ABRECHNUNG ASS	6
3.1.3	ZURZEIT NICHT BELEGT	6
3.1.4	ERSATZGUTSCHEINE	6
3.2	§ 28 Abs. 2 Nr. 1 - EINTÄGIGE SCHUL- UND KITAAUSFLÜGE	7
	§ 28 Abs. 2 Nr. 2 - MEHRTÄGIGE KLASSENFAHRTEN (SCHULE)	7
3.2.1	GESETZLICHE REGELUNG	7
3.2.2	WEITERFÜHRENDE RECHTLICHE HINWEISE.....	7
3.2.3	VERFAHREN	8
3.2.1	ZURZEIT NICHT BELEGT	9
3.3	§ 28 Abs. 3 PERSÖNLICHER SCHULBEDARF	9
3.3.1	GESETZLICHE REGELUNG	9
3.3.2	WEITERFÜHRENDE RECHTLICHE HINWEISE	9
3.3.3	VERFAHREN.....	9
3.4	§ 28 Abs. 4 SCHÜLERBEFÖRDERUNG	10
3.4.1	SCHÜLERBEFÖRDERUNG BEI SCHULBESUCH IM LANDKREIS EMMENDINGEN	10
3.4.2	SCHÜLERBEFÖRDERUNG FÜR SCHÜLER VON PRIVATSCHULEN OHNE BERECHTIGUNGSVERFAHREN	10
3.4.3	SCHÜLERBEFÖRDERUNG AN SONDERSCHULEN	11
3.5	§ 28 Abs. 5 LERNFÖRDERUNG	11
3.5.1	GESETZLICHE REGELUNG	11
3.5.2	WEITERFÜHRENDE RECHTLICHE HINWEISE.....	11
3.5.3	VERFAHREN	12
3.5.4	LERNFÖRDERUNG AN SONDERSCHULEN.....	14
3.5.5	LERNFÖRDERUNG „LERNZEIT“ AM KEPLER-GYMNASIUM	15
3.6	§ 28 Abs. 6 GEMEINSCHAFTLICHE MITTAGSVERPFLEGE	15
3.6.1	GESETZLICHE REGELUNG	15
3.6.2	WEITERFÜHRENDE RECHTLICHE HINWEISE.....	16
3.6.3	VERFAHREN	16
3.6.4	VERFAHREN FÜR LEISTUNGSBETRIEBER NACH DEM ASYLBLG	17
3.6.5	HORTMITTAGESSEN – VERFAHREN AB 01.09.2014.....	17
3.7	§ 28 Abs. 7 TEILHABE AM SOZIALEN UND KULTURELLEN LEBEN	19
3.7.1	GESETZLICHE REGELUNG.....	19
3.7.2	WEITERFÜHRENDE RECHTLICHE HINWEISE.....	19
3.7.3	VERFAHREN.....	19
3.7.4	ZURZEIT NICHT BELEGT	20
4.	AUSNAHME: ERSTATTUNG VORFINANZierter SACHLEISTUNGEN	20
5.	RÜCKFORDERUNGEN	21
5.2.1	ABLAUF FÜR SGB II:.....	23
5.2.2	ABLAUF FÜR SGB XII UND WG:	23
6.	SCHLUSSBESTIMMUNGEN	24

Anlagen:

- Anlage 1: Textbausteine Leistungsbescheid
Anlage 2: Vordruck Gutschein Eintägige Schul- und Kitaausflüge
Anlage 3: Vordruck Gutschein Mehrtägige Klassenfahrten
Anlage 4: Bestätigung der Schule über die erforderliche Lernförderung
Anlage 5: Vordruck Gutscheine Lernförderung
Anlage 6: Vordruck Gutschein Gemeinschaftliche Mittagsverpflegung
Anlage 7: Vordruck Gutschein Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben ab 01.06.11
Anlage 8: Bescheinigung der Schule (Ergänzung Klassenfahrt)
Anlage 9: Textbausteine Ablehnungsbescheid
Anlage 10: Textbaustein Rückforderung

Änderungshistorie

Aktualisierung am 01.11.2014:

- 3.1.1 Rückwirkung
- 3.1.3 Temporäre BG
- 3.2.2 Mehrtägige Klassenfahrt / Verwaltungsvorschrift "Außerunterrichtliche Veranstaltung der Schulen in BW"
- 3.3.2 Antragstellung bei Wohngeld erforderlich
- 3.6.4 Sonderregelung für leistungsbeziehende Asylbewerber in Wohnheimen
- 3.6.5 Hortmittagessen als freiwillige Leistung der Stadt Freiburg
Regelung außerhalb des BuT / Verfahren ab 01.01.2014

Aktualisierung am 28.02.2013:

- 3.1.1 Rückwirkung
- 3.1.2 Unterschrift auf Gutscheinen in blauer Farbe
- 3.2.2 Eintägiger Schul-/Kिताusflug
- 3.2.3 Verfahren bei Anzahlung und Restzahlung
- 3.4 Schülerbeförderung Landkreis Emmendingen, Privatschulen
- 3.5 Lernförderung an Sonderschulen; Lernzeit Kepler-Gymnasium
- 5.2 Verfahren bei Rückforderungen

Aktualisierung am 17.11.2011:

- 2. Rechtsgrundlagen (Richtlinien)
- 3.2.3 Verfahren Schul- und Kitaausflüge (eintägig)
- 3.5.2 Weiterführende rechtliche Hinweise Lernförderung
- 3.5.3 Verfahren Lernförderung
- 4. Ausnahme: Erstattung vorfinanzierter Sachleistungen
- Anlage 1 Vordruck Bewilligungsbescheid
- Anlage 4 Vordruck Bestätigung der Schule
- Anlage 5 Vordruck Gutscheine Lernförderung

Aktualisierung am 15.08.2011:

- 4. Rückforderungen
- Anlage 1 Vordruck Bewilligungsbescheid
- Anlage 7 Vordruck Abrechnungsbogen soziale und kulturelle Teilhabe
- Anlage 10 Vordruck Gutscheine Mittagessen rückwirkend Zeitraum 01.01.-30.06.11

1. Allgemeines

Die gesetzlichen Leistungsträger für Bildungs- und Teilhabeleistungen nach den §§ 28 ff. SGB II sind die kreisfreien Städte und Landkreise gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 2 SGB II. Diese tragen daher die Verantwortung für die materiell-rechtliche Weisungsgrundlage und die praktische Umsetzung des Bildungs- und Teilhabepakets. Die Aufgabenwahrnehmung im SGB II ist per Gesetz den Grundsicherungsstellen (Jobcentern), also den Optionskommunen und den gemeinsamen Einrichtungen zugeordnet. Im Stadtkreis Freiburg werden zwar verschiedene Aufgabenbereiche an die Kommune zurück übertragen (z.B. Gesamtsteuerungsaufgaben, Abrechnungsverfahren mit Anbietern), die Antrags- und Bewilligungsverfahren werden aber in der gemeinsamen Einrichtung durchgeführt.

2. Rechtsgrundlagen

Zum Bildungs- und Teilhabepaket nach § 28 SGB II zählen insbesondere Leistungen für eintägige und mehrtägige Klassenfahrten und eintägige Kindertagesstättenausflüge, das Schulbedarfspaket, Leistungen zur Schülerbeförderung, ergänzende Lernförderung, die Bezuschussung der Mittagsverpflegung in Schulen, Kindertageseinrichtungen oder Kindertagespflege und ein monatliches Budget pro Kind/Jugendlichen von 10 € für die Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben. Die Leistungen werden nach § 29 SGB II erbracht. In § 77 SGB II wird die rückwirkende Gewährung der Leistungen geregelt.

Seit Juni 2011 sind außerdem die „Richtlinien zur Umsetzung des Bildungs- und Teilhabepaketes des Städte- und Landkreistages Baden-Württemberg“ (aktueller Stand: Oktober 2014) in Kraft. Diese sind abrufbar unter dem Link <https://www.profund-bw.de> und gelten für alle Bereiche, die das Bildungs- und Teilhabepaket administrieren (SGB II, SGB XII, WG, Kinderzuschlag). Die vorliegende Geschäftsanweisung 01/2011 führt darüber hinaus die für die Stadt Freiburg i. Br. spezifischen Regelungen auf.

3. Regelungen

3.1. Allgemeines

3.1.1 Antragserfordernis

a) SGB II

Die Leistungen des Bildungspaketes werden auf Antrag erbracht, Antragsformulare sind hinterlegt und werden auch vom SC oder dem Kundenportal ausgegeben.

Der Antrag auf Leistungen für Bildung und Teilhabe wirkt auf den Ersten des Monats zurück.

Ausnahme: Für den persönlichen Schulbedarf ist keine Antragstellung erforderlich; dieser Bedarf wird durch Geldleistung erbracht.

b) Wohngeld

Die Leistungen werden vom Beginn des Monats gewährt, in dem die Anspruchsvoraussetzungen erfüllt sind (§ 5 Abs.1 BKGG). Ein Antrag ist für alle Teilleistungen erforderlich.

Ansprüche auf Leistungen für Bildung und Teilhabe verjähren in zwölf Monaten nach Ablauf des Kalendermonats, in dem sie entstanden sind (d.h. 12 Monate nach dem zugrundeliegenden Wohngeldbewilligungsbescheid; § 6b Abs.2a BKGG).

Die Rückwirkung des Antrages gilt höchstens für einen Zeitraum von 12 Monaten (§ 6b Abs.2a BKGG).

3.1.2 Direktleistung Jobcenter / Abrechnung ASS

Im Jobcenter werden ausschließlich die Leistungen für den persönlichen Schulbedarf über **Allegro** ausbezahlt. Für alle anderen Leistungen werden Gutscheine ausgehändigt, die von den Leistungsanbietern (z.B. Schule, einzelne Lehrkraft, Nachhilfelehrer, Anbieter einer Ferienfreizeit, Sportverein etc.) bei der zentralen Abrechnungsstelle im Amt für Soziales und Senioren (ASS), Abteilung 1 – Verwaltung –, Fehrenbachallee 12, abgerechnet werden können.

Die Gutscheine **dürfen vom Sachbearbeiter nicht mit schwarzer Farbe unterzeichnet** werden. Dies ist erforderlich, um das Original von einer Kopie zu unterscheiden.

3.1.3 Temporäre Bedarfsgemeinschaft (§ 38 Abs. 2 SGB II)

Nach § 38 Abs.2 SGB II i.V.m. Ziffer 3 der FH zur § 38 können für Kinder, die sich in einer temporären BG befinden, Leistungen nach dem BuT anteilig prozentual gewährt werden.

3.1.4 Ersatzgutscheine

Im Fall des Verlustes eines Gutscheins soll ein Gutschein erneut in dem Umfang ausgestellt werden, in dem er noch nicht in Anspruch genommen wurde. Dieser Ersatzgutschein ist handschriftlich mit einem großen roten „E“ neben dem Namen des Leistungsberechtigten zu kennzeichnen.

3.2 § 28 Abs. 2 Nr. 1 – Eintägige Schul- und Kitaausflüge ***§ 28 Abs. 2 Nr. 2 – Mehrtägige Klassenfahrten (Schule)***

3.2.1 Gesetzliche Regelung

Bei Schülerinnen und Schülern werden die tatsächlichen Aufwendungen anerkannt für

1. Schulausflüge und
2. mehrtägige Klassenfahrten im Rahmen der schulrechtlichen Bestimmungen.

Für Kinder, die eine Kindertageseinrichtung besuchen, gilt Satz 1 entsprechend.

3.2.2 Weiterführende rechtliche Hinweise

Aufwendungen im Sinne dieser Vorschrift sind nur diejenigen, die von der Schule selbst unmittelbar veranlasst sind. Taschengelder für zusätzliche Ausgaben während der Klassenfahrten und Ausflüge sind davon nicht erfasst, sie müssen aus dem Arbeitslosengeld II, Sozialgeld bzw. der Sozialhilfe bestritten werden (vgl. Bundestags-Drucksache 17/3104, S. 104).

Weiterhin ist erforderlich, dass es sich um eine schulische Veranstaltung innerhalb des gemeinsamen Klassenverbandes handelt. Dazu zählen auch Oberstufenfahrten, die nicht mehr im Klassenverband sondern auf der Ebene der Jahrgangsstufe durchgeführt werden sowie Fahrten zum Abschluss der Schulzeit.

Ein eintägiger Schul-/Kitaausflug liegt auch dann vor, wenn der Ausflug kürzer dauert als ein ganzer Schul-/Kitatag.

Für die Beurteilung einer mehrtägigen Klassenfahrt im schulrechtlichen Sinn kann die Verwaltungsvorschrift „Außerunterrichtliche Veranstaltung der Schulen“ vom 06.10.2002, Az. 41-6535.0/323 des Kultusministeriums Baden-Württemberg herangezogen werden. Diese ist auch hinterlegt unter V:\PROJEKTE\BuT\Abs. 2 Schulausflüge + Klassenfahrten



Verwaltungsvorschrift
t Außerunterrichtliche

3.2.3 Verfahren

- Der Kunde reicht den Antrag zusammen mit der von der Schule/Kita ausgestellten Bescheinigung (z.B. Informationsschreiben an die Eltern) ein. Sollte daraus die erforderlichen Angaben zur Bearbeitung des Antrags nicht vollständig zu entnehmen sein, kann eine zusätzliche Bescheinigung für die Schule ausgehändigt werden (Anlage 8).
- Im Falle der Bewilligung ist der entsprechende Textbaustein in den Bewilligungsbescheid aufzunehmen.
- Mit dem Bewilligungsbescheid wird an den Kunden der entsprechende Gutschein mit dem Abrechnungsformular (Vordruck Gutschein inkl. Abrechnungsformular in BK-Textvorlage) ausgegeben.
- Sofern die Bestätigung der Schule/Kita für den eintägigen Ausflug noch nicht vorliegt, kann diese Leistung für den gesamten Bewilligungszeitraum dem Grunde nach bewilligt werden. Sobald der Ausflug dann tatsächlich stattfindet, muss die entsprechende Bescheinigung der Schule/Kita vorgelegt werden. Dann wird auf der Basis des bereits erteilten Bescheides der jeweilige Gutschein ausgestellt.
- Diesen Gutschein mit dem Abrechnungsbogen gibt der Kunde in der Schule/Kita ab.
- Die Schule/Kita rechnet den Gutschein mit dem Abrechnungsformular bei der zentralen Abrechnungsstelle im ASS ab.

Besonderheiten:

- Mehrtägige Klassenfahrten, für die sowohl eine Auszahlung als auch eine Restzahlung fällig wird. Falls zwischen Anzahlung und Restzahlung der BWZ endet, sind zwei Bescheide zu erlassen und zwei Gutscheine zu erteilen (1. Bescheid und Gutschein bei

nachgewiesenem Termin der fälligen Anzahlung; 2. Bescheid und Gutschein bei Fälligkeit der Restzahlung).

- Kosten für mehrere Kleinstausflüge von Kitas, die von diesen jeweils für das gesamte Kita-Halbjahr bestätigt werden, können in einem Bescheid bewilligt werden. Für das gesamte Halbjahr wird entsprechend ein Gutschein ausgestellt (i.d.R. werden von den Kitas bis zu sechs Kleinstausflüge im Halbjahr mit Gesamtkosten von 10 bis 15 € durchgeführt und auch so bescheinigt).
- Entsprechendes gilt für die sog. „Lerngänge“, die vor allem an Sonder- und Förderschulen im Schulhalbjahr angeboten werden. Auch dies sind kleine Ausflüge, die immer innerhalb des Stadtkreises Freiburg stattfinden und die pro Ausflug höchstens 3 € kosten. Die Schulen bestätigen die Gesamtkosten der Lerngänge pro Schulhalbjahr.

Beachte: Eine direkte Kostenerstattung an die Eltern ist nicht möglich (Ausnahme siehe Ziffer 4).

3.2.1 zurzeit nicht belegt

3.3 § 28 Abs. 3 Persönlicher Schulbedarf

3.3.1 Gesetzliche Regelung

Für die Ausstattung mit persönlichem Schulbedarf werden bei Schülerinnen und Schülern 70 € zum 01. August und 30 € zum 01. Februar eines jeden Jahres berücksichtigt.

3.3.2 Weiterführende rechtliche Hinweise

Die Leistung wird in den Rechtskreisen SGB II, SGB XII und AsylbLG ohne Antrag als Geldleistung erbracht. Beim Rechtskreis Wohngeld ist immer ein Antrag erforderlich.

Die erstmalige Anerkennung erfolgt zum 01.08.2011 bzw. zum Schuljahr 2011/2012 (vgl. §§ 77 Abs. 7 SGB II).

3.3.3 zurzeit nicht belegt

3.4§ 28 Abs. 4 Schülerbeförderung

Die Leistung für Schülerbeförderung wird im Rahmen der „Satzung der Stadt Freiburg i. Br. über die Erstattung der notwendigen Schülerbeförderungskosten“ übernommen. Die Schülerinnen und Schüler sind – wie im bisherigen Verfahren – an die jeweiligen Schulsekretariate zu verweisen. Dort erhalten sie nach Vorlage des ALGII-Bescheides der BG einen Berechtigungsschein zum Erwerb der RegioKarte „Schüler/Azubi“ zu einem ermäßigten Preis von 11,70 €.

Dieser Preis unterschreitet bei allen Schülerinnen und Schülern in der jeweiligen Altersstufe die regelbedarfsrelevanten Verbrauchsausgaben für Verkehr nach dem Gesetz zur Ermittlung von Regelbedarfen. Daher ist es dem Leistungsberechtigten i.d.R. zumutbar, diesen Eigenanteil aus der Regelleistung zu erbringen. Diese Regelung gilt auch nach der Änderung des § 28 Abs.4 Satz 2 SGB II zum 01.08.2013 fort (Beschluss des Gemeinderates vom 12.11.2013; Drucksache G-13/158).

Weiterhin sollte bei Rückfragen der Kunden darauf hingewiesen werden, dass die Eigenleistung auch deshalb zu berücksichtigen ist, da die RegioKarte „Schüler/Azubi“ als Verbundfahrkarte über drei Stadt- bzw. Landkreise hinweg auch privat nutzbar ist, um soziale Bindungen zu erhalten und Freizeitaktivitäten nachzugehen. Der Berechtigungsschein wird von den Schulsekretariaten jeweils von August eines jeden Jahres bis Juli des Folgejahres ausgegeben.

3.4.1 Schülerbeförderung bei Schulbesuch im Landkreis Emmendingen

Für leistungsberechtigte Schülerinnen und Schüler, die eine Schule des Landkreises Emmendingen besuchen, wird die Berechtigungskarte zum Erwerb der SchülerRegioKarte direkt im leistungsgewährenden Sachgebiet ausgegeben. Die Fälle sind in der Liste „Ausgabe Berechtigungsscheine Landkreis Emmendingen zu erfassen.“

3.4.2 Schülerbeförderung für Schüler von Privatschulen ohne Berechtigungsverfahren

Für leistungsberechtigte Schülerinnen und Schüler, die eine Privatschule besuchen, welche sich nicht am Verfahren der Ausgabe der blauen Berechtigungsscheine beteiligen (z.B. Schüler der Wieseschule, Kartäuserstr.), wird wie unter Ziffer 3.4.1 verfahren. Die Listenerfassung erfolgt hier ebenso.

3.4.3 Schülerbeförderung an Sonderschulen

Ist die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel nicht möglich oder nicht zumutbar, können Schülerinnen und Schüler einer Sonderschule einen „Schülertransport“ entsprechend der o.a. Satzung erhalten. Die Beförderungsunternehmer für den Schülertransport werden direkt von der Stadt Freiburg beauftragt. Diese kommt damit ihrer Verpflichtung zur Schülerbeförderung in vollem Umfang nach.

Anträge auf Übernahme der Schülerbeförderung im Rahmen des BuT zusätzlich zum bereits gewährten Schülertransport sind daher abzulehnen.

3.5§ 28 Abs. 5 Lernförderung

3.5.1 Gesetzliche Regelung

Bei Schülerinnen und Schülern wird eine schulische Angebote ergänzende angemessene Lernförderung berücksichtigt, soweit diese geeignet und zusätzlich erforderlich ist, um die nach den schulrechtlichen Bestimmungen festgelegten wesentlichen Lernziele zu erreichen.

3.5.2 Weiterführende rechtliche Hinweise

Das wesentliche Lernziel im Sinne der Vorschrift ist regelmäßig die Versetzung in die nächste Klassenstufe bzw. das Erreichen der entsprechenden Abschlussklasse. Eine allgemeine Hebung des Notendurchschnitts oder eine bessere Grundschulempfehlung sind keine wesentlichen Lernziele, weshalb hierfür keine Leistung der Lernförderung gewährt werden können.

Lernförderung ist i.d.R. nur kurzzeitig notwendig, um vorübergehende Lernschwächen zu beheben (BT-Drucksache 17/3104, S. 105). Angemessen ist Lernförderung, wenn sie im Rahmen der örtlichen

Angebotsstruktur auf kostengünstige Anbieterstrukturen zurückgreift. Die Angemessenheit der Höhe der Vergütung richtet sich ferner nach der konkret benötigten Lernförderung und den ortsüblichen Sätzen (vgl. dazu umfassend BT-Drucksache 17/3404, S. 105). Bei den für Freiburg ortsüblichen Sätzen gelten für Einzelunterricht für eine Unterrichtseinheit von 45 Minuten im Grundsatz folgende Richtwerte als Obergrenze:

- Schüler/innen mindestens eine Klassenstufe höher als der/die zu unterrichtende Schüler/in und mindestens die Note „gut“ im zu unterrichtenden Fach 8,00 €
- Studenten der zu unterrichtenden Fachrichtung, Muttersprachler 12,00 €
- Lehrkräfte mit Ausbildung jedoch ohne Berufserfahrung (Referendare), Personen mit Universitätsabschluss im zu unterrichtenden Fach jedoch ohne Lehramtsabschluss (z.B. Physiker, Chemiker, Informatiker), Dolmetscher, Übersetzer 18,00 €
- Lehrkräfte, pensionierte Lehrkräfte 25,00 €

Bei einem besonderen pädagogischen Bedarf, der im Einzelfall nachzuweisen ist, können auch darüber hinausgehende Kosten übernommen werden.

3.5.3 Verfahren

- Der Kunde reicht den Antrag zusammen mit der entsprechenden Bestätigung der Schule über die Lernförderung (BK-Textvorlage) ein.
- Darin bestätigt die Schule die Notwendigkeit der Lernförderung, das Unterrichtsfach, den Umfang der erforderlichen Stunden pro Monat sowie den erforderlichen Förderzeitraum. Dieser ist zunächst auf sechs Monate begrenzt. Sollte danach weiterhin Lernförderung erforderlich sein, ist dies neu zu bescheinigen.
- Mit dem Kultusministerium Baden-Württemberg ist abgestimmt, dass die Bestätigung der Erforderlichkeit der Lernförderung durch die Schule bzw. die Lehrer erfolgt.

- Um die Lernförderung gewähren zu können, ist bei Frage 1 und 2 ein „ja“ erforderlich.
- Bei Frage 3 muss ein „nein“ bestätigt sein. Falls hier ein „ja“ angekreuzt wäre, ist er Antrag abzulehnen, da die Unterstützungsangebote der Schulen immer vorrangig sind. Nur wenn diese für den konkreten Bedarf des Kindes sowohl qualitativ als auch quantitativ nicht ausreichen, kann Lernförderung gewährt werden. Die Lehrkraft muss in diesem Fall allerdings bei Frage 3 „nein“ ankreuzen. Die Schulen sind entsprechend informiert.
- Im Fall der Bewilligung ist der entsprechende Textbaustein in den Bewilligungsbescheid aufzunehmen. Falls in der Bestätigung der Schule über die Lernförderung besondere qualitative Anforderungen an die Art der Nachhilfe oder die Qualifikation des Nachhilfelehrers attestiert werden, müssen diese sowohl im Bescheid als auch im Gutschein aufgenommen werden.
- Der Förderzeitraum im Bescheid und auf dem Gutschein orientiert sich an der Empfehlung der Lehrkraft, wird jedoch durch den Bewilligungszeitraum der SGB II-Leistung begrenzt.

Beispiel:

- Lehrkraft bestätigt Förderzeitraum von 03-08/2011
BWZ ist von 01-07/2011: Bescheid + Gutschein von 03-07/2011
bei Weiterbewilligung BWZ neuer Bescheid und Gutschein für Lernförderung von 08-08/2011
- Lehrkraft bestätigt Förderzeitraum von 04-07/2011
BWZ ist von 03-08/2011: Bescheid + Gutschein von 04-07/2011
- Lehrkraft bestätigt Förderzeitraum von 08/11 bis 07/12; BZW ist von 06/2011-11/2011: Bescheid + Gutschein von 08/2011-11/2011
bei Weiterbewilligung BZW neuer Bescheid und Gutschein von 12/2011-01/2012 (da Förderzeitraum zunächst auf sechs Monate befristet wird).

- Mit dem Bewilligungsbescheid wird an den Kunden der entsprechende Gutschein mit dem Abrechnungsformular (Vordruck Gutschein inkl. Abrechnungsformular in BK-Textvorlage) ausgegeben.
- Wird die Lernförderung für verschiedene Unterrichtsfächer empfohlen, kann die Bewilligung in einem Bescheid erfolgen, es ist jedoch pro Unterrichtsfach ein gesonderter Gutschein zu erstellen.
- Der Kunde gibt den Gutschein mit dem Abrechnungsformular an die entsprechende Fachkraft, die die Nachhilfe erbringt.
- Wird die Lernförderung durch einen Schüler erbracht, ist dessen Eignung durch eine auf dem Gutschein vorgesehene Bestätigung der Schule bzw. einer Lehrkraft nachzuweisen. Ein Schüler, der Nachhilfe erteilt, muss mindestens eine Klassenstufe höher als die zu unterrichtende Schüler sein. und er muss mindestens die Note „gut“ im zu unterrichtenden Fach haben.
- Die Nachhilfekraft reicht den Gutschein mit dem Abrechnungsformular (BK-Textvorlage) bei der zentralen Abrechnungsstelle im ASS ein. Von dort wird die Leistung direkt an den Anbieter überwiesen.

3.5.4 Lernförderung an Sonderschulen

- Lernförderung wird auch für Schülerinnen und Schüler einer Sonderschule gewährt.
- An Sonderschulen muss es für jeden Schüler einen individuellen Förderplan geben. Darin wird dessen sonderpädagogischer Förderbedarf aufgeführt. Der individuelle Förderplan wird schriftlich fixiert.
- Für die Gewährung von Lernförderung ist erforderlich, dass die Schule den individuellen spezifischen Förderbedarf eines Kindes, der über den allgemeinen sonderpädagogischen Förderbedarf, den die Sonderschule erbringt, hinausgeht bestätigt und konkret aufführt (Ziffer 5 und 6 der Bestätigung der Schule).

3.5.5 Lernförderung „Lernzeit“ am Kepler-Gymnasium

Vom Förderverein des Kepler-Gymnasiums wird als Lernförderung die sog. „Lernzeit“ für Schülerinnen und Schüler der Klassen 5 bis 8 angeboten. Die Kinder werden dabei von Lehramtsstudentinnen und -studenten betreut. Der Unterricht erfolgt in kleinen Gruppen (5 bis 8 Schüler), entweder einstündig oder zweistündig. Jede Stunde kostet 1 € (Anlage 5 a).

In der Variante „Lernzeit IFÖ“ (Intensivförderung) sind pro Gruppe nur 2 bis 3 Schüler, die Kosten belaufen sich auf 3 € pro Stunde (Anlage 5 b).

Die Lehrkräfte bescheinigen jeweils auf der Rückseite der Bestätigung der Schule unter „besondere Anforderungen“, dass die Lernförderung durch den Förderverein über die Lernzeit erbracht wird. Es ergeht jeweils ein spezifischer Bescheid und Gutschein.

3.6 § 28 Abs. 6 Gemeinschaftliche Mittagsverpflegung

3.6.1 Gesetzliche Regelung

Bei Teilnahme an einer gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung werden die entstehenden Mehraufwendungen berücksichtigt für

1. Schülerinnen und Schüler und
2. Kinder, die eine Kindertageseinrichtung besuchen oder für die Kinder-
tagespflege geleistet wird.

Für Schülerinnen und Schüler gilt dies unter der Voraussetzung, dass die Mittagsverpflegung in schulischer Verantwortung angeboten wird.

Bis zum 31.12.2013 **galt** § 28 Absatz 6 Satz 2 mit der Maßgabe, dass die Mehraufwendungen auch berücksichtigt werden, wenn Schülerinnen und Schüler das Mittagessen in einer Einrichtung nach § 22 des Achten Buches (Hort) einnehmen (§ 77 Abs. 11 Satz 3). **Regelung ab 01.01.2014 siehe Ziffer 3.6.5.**

3.6.2 Weiterführende rechtliche Hinweise

Die entstehenden Mehraufwendungen für die Teilnahme an einer gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung werden für Schülerinnen und Schüler – soweit in schulischer Verantwortung angeboten – und für Kinder, die eine Tageseinrichtung besuchen oder für die Kindertagespflege geleistet wird, übernommen. Dies gilt auch – allerdings befristet bis zum 31.12.2013 – für Schülerinnen und Schüler, die das Mittagessen in einer Einrichtung nach § 22 SGB VIII (Hort) einnehmen (vgl. §§ 77 Abs. 11 S. 4 SGB II, 131 Abs. 4 S. 2 SGB XII). Der Eigenanteil beträgt pro Essen 1 € (vgl. § 9 RBEG).

Die Anerkennung des Mehrbedarfs setzt voraus, dass das Mittagessen in schulischer Verantwortung angeboten und gemeinschaftlich ausgegeben und eingenommen wird. Belegte Brötchen und kleinere Mahlzeiten, die an Kiosken auf dem Schulgelände verkauft werden, erfüllen diese Voraussetzungen nicht (vgl. BT-Drucksache 17/3104, S. 106). Die gesetzlichen Bestimmungen enthalten keine Verpflichtung zur Bereitstellung eines kostenlosen Mittagessens in Schulen oder Kindertagesstätten.

Auch hier gibt es – ähnlich wie bei der Schülerbeförderung – bestehende Strukturen, die von der Stadt Freiburg aufgrund eines Gemeinderatsbeschlusses bereits bisher als freiwillige Leistung übernommen wurden. Sowohl in Schulen als auch in Kindertageseinrichtungen werden schon bisher 1 €-Mittagessen angeboten.

3.6.3 Verfahren

- Der Antrag reicht den Antrag mit den im Antrag unter „C“ gemachten ergänzenden Angaben ein.
- Im Falle der Bewilligung ist der entsprechende Textbaustein in den Bewilligungsbescheid aufzunehmen.
Mit dem Bewilligungsbescheid wird an den Kunden der entsprechende Gutschein (Vordruck BK-Textvorlage) ausgegeben. Die Gültigkeit des Gutscheins beginnt zum 01. des Monats der Antragstellung auf die Mittagsverpflegung, frühestens jedoch mit Beginn des BWZ. Für das Ende des Gültigkeitszeitraums ist das

Ende des Bewilligungszeitraums einzutragen. Der Gutschein wird ohne Abrechnungsbogen ausgehändigt, da die Abrechnung der Leistung nicht direkt beim ASS, sondern durch das bestehende Verfahren (s.o.) erfolgt.

Bei einem Schul- oder Kitawechsel während der Gültigkeitsdauer des Gutscheins gilt dieser in der neuen Schule/Einrichtung weiter.

- Diesen Gutschein gibt der Kunde in der Schule/Kita ab.
- Die Schule/Kita rechnet den Gutschein bei Schülern über das Amt für Schule und Bildung (ASB) und bei Kita-Kindern über das Amt für Kinder, Jugend und Familie (AKi) ab.

3.6.4 Sonderregelung für leistungsbeziehende Asylbewerber in Wohnheimen

Für Leistungsempfänger des AsylbLG, die sich in einem Wohnheim befinden, über einen befristeten Aufenthaltstitel von unter 3 Monaten verfügen und Anspruch auf Leistungen nach dem BuT haben, kann erstmals ab dem 01.09.2014 die Teilleistung Mittagessen für das gesamte Schulhalbjahr vom 01.09. –28.02. und vom 01.03.–31.07. eines jeden Jahres gewährt werden.

3.6.5 Hortmittagessen für Schülerinnen und Schüler als freiwillige Leistung der Stadt Freiburg ab 01.01.2014 – REGELUNG AUSSERHALB DES BuT –

Schülerinnen und Schüler konnten befristet bis zum 31.12.2013 das BuT-Mittagessen nicht nur direkt in der Schule, sondern auch in einer Einrichtung nach § 22 SGB VIII (Schülerhort oder altersgemischte Einrichtung) einnehmen – das sog. Hortmittagessen. Seit dem 01.01.2014 ist dies rechtlich nicht mehr möglich (§ 77 Abs.11 Satz 4 SGB II).

Da die Kinder nicht schlechter gestellt werden sollen als bisher, wird diese Leistung aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 22.07.2014 (Drucksache G-14/117) rückwirkend zum 01.01.2014 als

freiwillige Leistung der Stadt Freiburg analog der Regelung vor Einführung des BuT gewährt.

Im Rahmen des "Schulkindbetreuungskonzeptes" des Amtes für Schule und Bildung (ASB) werden diese Einrichtungen im Laufe der nächsten Jahre aus dem Rechtskreis SGB VIII (AKI) nach und nach in schulische Verantwortung übergehen. Sobald dies in der einzelnen Einrichtung erfolgt ist, können die Mittagessenskosten wieder über das BuT gewährt werden.

Die Umstellung des Verfahrens für Hortmittagessen beginnt mit dem neuen Schuljahr ab 01.09.2014.

Ab diesem Tag werden keine Gutscheine für Hortmittagessen für Schülerinnen und Schüler auf der Grundlage des BuT ausgegeben.

Davor ausgestellte Gutscheine behalten ihre Gültigkeit bis zum Ende des jeweiligen BWZ. Die in 2014 noch auf die HHStelle BuT verausgabten Mittel werden auf die neu geschaffenen HHStelle des AKI umgebucht

Die freiwillige Leistung Hortmittagessen für Schülerinnen und Schüler gilt für alle Einrichtungen nach § 22 SGB VIII, die der jeweils aktuellen Liste zu entnehmen sind. Für Kinder, die diese Einrichtungen besuchen und noch keine Schüler sind, werden wie bisher Gutscheine für Mittagessen nach dem BuT ausgestellt.

Anträge auf Hortmittagessen für Schülerinnen und Schüler sind ab dem 01.09.2014 zuständigkeitshalber per Vordruck an das AKI weiterzuleiten. Der entsprechende Antrag ist beizufügen. Sollten im Antrag mehrere Teilleistungen enthalten sein, ist eine Kopie weiterzuleiten.

Es wird kein Ablehnungsbescheid erteilt.

Die weitergeleiteten Anträge auf Hortmittagessen sind nicht in der Statistik zu erfassen.

Eine Abgabennachricht an die Antragsteller erfolgt ebenfalls per Vordruck.

Die Einrichtungen sind entsprechend informiert.

Alle relevanten Unterlagen (aktuelle Liste der Einrichtungen, Gemeinderatsbeschluss sowie Vordrucke) sind auch im Ordner BuT unter V: |PROJEKTE|BuT|Abs. 6 Mittagsverpflegung hinterlegt.

3.7§ 28 Abs. 7 Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben

3.7.1 Gesetzliche Regelung

Bei Leistungsberechtigten bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres wird ein Bedarf zur Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft in Höhe von insgesamt 10 € monatlich berücksichtigt.

1. Mitgliedsbeiträge in den Bereichen Sport, Kultur und Geselligkeit
2. Unterricht in künstlerischen Fächern (z.B. Musikunterricht) und vergleichbare angeleitete Aktivitäten der kulturellen Bildung
3. die Teilnahme an Freizeiten

3.7.2 Weiterführende rechtliche Hinweise

Als Anbieter kommen vor allem Vereine oder Musikschulen, aber auch Privatpersonen in Betracht, die über entsprechende Qualifikationen verfügen. Leistungsanbieter kann auch ein Fitness-Studio sein. Unter die vergleichbaren Aktivitäten der kulturellen Bildung fallen insbesondere die Angebote von Volkshochschulen, Theaterworkshops und vergleichbare Gemeinschaftsveranstaltungen ebenso wie museumspädagogische Angebote und Aktivitäten zur Stärkung der Medienkompetenz. Der in § 28 Abs. 6 SGB II aufgeführte Katalog ist abschließend. Nicht dazu gehören beispielsweise Kinoveranstaltungen. Auch Fahrtkosten gehören nicht zu den nach § 28 Abs. 7 SGB II anerkannten Bedarfen (vgl. BT-Drucksache 17/3104, S. 107).

3.7.3 Verfahren

- Der Kunde reicht den Antrag ein.
- Im Falle der Bewilligung ist der entsprechende Textbaustein in den Bewilligungsbescheid aufzunehmen.
- Der Zeitraum der Bewilligung der Teilhabe-Leistung orientiert sich am Bewilligungszeitraum der SGB II-Leistung, i.d.R. sechs Monate. Der

Gesamtbetrag der Gutscheine in Höhe von 60 € sind gestückelt zu 10 €, 5 €, 2 € und 1 €. Sollte der Bewilligungszeitraum weniger als sechs Monate umfassen, muss der Gesamtbetrag entsprechend gekürzt werden.

– Der perforierte Gutschein, dessen Rückseite bereits bedruckt ist, wird über BK-Textvorlage (Vordruck Gutschein inkl. Abrechnungsformular) entsprechend dem BZW erstellt und dem Kunden zusammen mit dem Bescheid ausgehändigt.

– Der Kunde gibt denjenigen Anteil der Gutscheine bei einem Leistungserbringer seiner Wahl ab, der zur Bezahlung der Mitgliedschaft, der Kursgebühren usw. erforderlich ist.

Dieser rechnet den Gutschein mit dem einheitlichen Abrechnungsformular bei der zentralen Abrechnungsstelle im ASS ab.

Beachte: Eine direkte Kostenerstattung ist nicht möglich (Ausnahme siehe Ziffer 3.7.4)

3.7.4 zurzeit nicht belegt

4. Ausnahme: Erstattung vorfinanzierter Sachleistungen

4.1 Berechtigte Selbsthilfe (§ 30 SGB II und § 34b SGB XII)

Eine Zahlung bzw. Erstattung kann ausnahmeweise an die Eltern erfolgen, wenn eine Bedarfsdeckung durch Sach- oder Dienstleistungen ohne eigenes Verschulden der Leistungsberechtigten nicht möglich gewesen wäre (z.B. kurzfristig angesetzter eintägiger Ausflug, Antrag konnte nicht mehr rechtzeitig gestellt oder bewilligt werden).

Eine Erstattung an die Eltern kann nur auf Vorlage entsprechender Nachweise durch die Eltern erfolgen.

4.2 Verfahren

- Der Kunde hat einen Nachweis darüber zu erbringen, dass er seinen Bedarf bereits selbst gedeckt hat (z.B. Kontoauszug, Bestätigung des Leistungserbringers).
- Für die entsprechende BuT-Leistung wird vom Leistungsteam ein Bescheid erlassen und ein Gutschein ausgestellt. Dieser Gutschein wird jedoch nicht an den Kunden ausgehändigt, sondern direkt an die zentrale Abrechnungsstelle im ASS geschickt.
- In den Gutschein ist der Name des Kunden, die vollständige Adresse sowie dessen vollständige Bankverbindung aufzunehmen, damit die zentrale Abrechnungsstelle die Überweisung im entsprechenden Fachverfahren vornehmen kann.
- Die zentrale Abrechnungsstelle überweist den entsprechenden Betrag an den Kunden.

5. Rückforderungen

5.1 Gesetzliche Regelung

a) SGB II

Nach § 40 Abs. 3 SGB II sind gem. § 50 Abs. 1 SGB X Gutscheine grundsätzlich in Geld zu erstatten. Die leistungsberechtigte Person kann jedoch den Erstattungsanspruch auch durch die Rückgabe des Gutscheins erfüllen, soweit dieser nicht in Anspruch genommen wurde. Eine Erstattung der Leistungen nach § 28 SGB II erfolgt nicht soweit eine Aufhebungsentscheidung allein wegen dieser Leistungen zu treffen wäre.

Dies bedeutet jedoch nicht, dass die Aufhebungsentscheidung für die Leistung zur Sicherung des Lebensunterhalts nur gleichzeitig mit der Aufhebungsentscheidung für die BuT-Leistungen ergehen kann. Eine zeitliche „Verschiebung“ ist bereits wegen der zusätzlich Anhörung zu BuT unabdingbar. Voraussetzung ist lediglich, dass auch die Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts in demselben Anspruchsmonat ganz aufzuheben sind.

b) SGB XII

Eine Erstattung der Leistungen nach § 34 SGB XII erfolgt auch, soweit eine Aufhebungsentscheidung allein wegen dieser Leistungen zu treffen ist.

Eine Ausnahmeregelung wie im § 40 Abs. 3 SGB II gibt es im SGB XII nicht.

c) Wohngeld / KiZ

Abweichend vom Rechtskreis des SGB II gibt es bei Wegfall von Wohngeld und KiZ generell keine Aufhebung bzw. Erstattung von BuT-Leistungen.

5.2 Verfahren

Eingenommene Gutscheine sind zu entwerten und in die Leistungsakte aufzunehmen.

Schuldner im Bereich SGB II ist zwar das leistungsberechtigte minderjährige Kind, die Eltern als gesetzliche Vertreter sind jedoch Adressat bei Zahlungsmodalitäten.

5.2.1 Ablauf für SGB II:

<p>Feststellung der Überzahlung (Hauptanspruch wird ganz aufgehoben)</p>	
<p>Anhörung aus BK mit Frage, ob Gutscheine eingelöst wurden oder zurückgegeben werden</p>	<p>Mitteilung an ASS per email: Name des Schuldners, Name des gesetzlichen Vertreters, jeweils vollständige Adresse</p>
	<p>ASS eröffnet ein Debitorenkonto und teilt dem Leistungsteam per email das erzeugte Buchungszeichen (PK) mit</p>
<p>Erstellen des Aufhebungs-/Rücknahme- und Erstattungsbescheides mit endgültiger Forderung unter Angabe des Buchungszeichens und der Information zur weiteren Vorgehensweise bei Rückfragen</p>	<p>Endgültige Forderung wird mit Verfügung aus BK der Finanzabteilung des ASS mitgeteilt</p>

E-Mail-Adressen: Karin.Weck@stadt.freiburg.de
Karin.Hog@stadt.freiburg.de

5.2.2 Ablauf für SGB XII:

Das Leistungsteam teilt dem ASS, Abteilung 1, Finanzen, per Mail (Frau Hog, Frau Weck) den Namen und die vollständige Adresse des Erstattungspflichtigen mit (zunächst ohne Rückforderungsantrag).

Der Bereich SGB XII muss zusätzlich noch den UA mitteilen, auf welchem die Leistung verausgabt worden war.

Die Finanzabteilung eröffnet einen entsprechenden Debitor und teilt das dadurch erzeugte Buchungszeichen (PK) ebenfalls per Mail dem jeweiligen Leistungsteam mit.

- Dieses PK ist im jetzt zu erlassenden Rückforderungsbescheid anzugeben.
- Zunächst muss dann abgewartet werden, wie der Erstattungspflichtige den Rückforderungsanspruch erfüllt.
- Eingenommene Gutscheine sind zu entwerten und in die Leistungsakte aufzunehmen.
- Die endgültige Höhe der Geldleistung ist der Finanzabteilung des ASS vom Leistungsteam per Vordruck mitzuteilen. Dieser geht mit sachlich und rechnerischer Feststellung auf dem Postweg ins ASS.
- Von dort erfolgt die entsprechende Sollleistung.

6. Schlussbestimmungen

Diese Geschäftsanweisung tritt am Tag der Unterzeichnung in Kraft.

Freiburg im Breisgau, 31.10.2014



Ursula Konfitin
Amtsleiterin ASS



Boris Gour dial
Kommunaler Beauftragter
für das Jobcenter



Ulrich Lang
Geschäftsführer JC

Anlage 1**Bewilligung von Leistungen für Bildung und Teilhabe**

Sehr geehrte/r Frau/Herr

auf Ihren Antrag vom _____ werden für das Kind _____ folgende Leistungen bewilligt:

Die Aufwendungen in Höhe von _____ € für den **eintägigen Ausflug der Schule/Kindertageseinrichtung** _____ am _____ nach _____ in Form des beigefügten Gutscheins (§ 28 Abs. 2 Nr. 1 SGB II).

Sofern die Bestätigung der Schule/Kita noch nicht vorliegt, wird die Leistung dem Grunde nach bewilligt. Bei Vorlage der Bestätigung erhalten Sie den entsprechenden Gutschein.

Die Aufwendungen in Höhe von _____ € für die **mehrtägige Klassenfahrt** der Schule _____ nach _____ im Zeitraum vom _____ bis _____ in Form des beigefügten Gutscheins (§ 28 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 SGB II).

Ausstattung mit persönlichem Schulbedarf

in Höhe von _____ € für den Monat _____ und in Höhe von _____ für den Monat _____ (§ 28 Abs. 3 SGB II). Diese Zahlung wird Ihnen bei Fälligkeit direkt überwiesen.

Eine angemessene Lernförderung (Nachhilfe) vom _____ bis _____ für _____ (z.B. Unterrichtsfach) im Umfang von monatlich _____ Unterrichtsstunden in Form des beigefügten Gutscheins (§ 28 Abs. 5 SGB II).

Lernförderung Kepler-Gymnasium (Nachhilfe) vom _____ bis _____ innerhalb der vom Trägerverein des Kepler-Gymnasiums angebotenen „Lernzeit“ für _____ (Unterrichtsfach) im Umfang von monatlich _____ Unterrichtsstunden in Form des beigefügten Gutscheins (§ 28 Abs. 5 SGB II).

Innerhalb der vom Trägerverein des Kepler-Gymnasiums angebotenen „Lernzeit IFÖ“ (Intensiv-Förderung) für _____ (Unterrichtsfach) im Umfang von monatlich _____ Unterrichtsstunden in Form des beigefügten Gutscheins (§ 28 Abs. 5 SGB II).

Die Teilnahme am gemeinschaftlichen Mittagessen vom _____ bis _____ in der Schule/Kindertageseinrichtung _____ in Form des beigefügten Gutscheins (§ 28 Abs. 6 SGBII).

Die Abrechnung der Leistung erfolgt durch die Stadt Freiburg i.Br., Amt für Soziales und Senioren. Der benannte Betrag wird Ihnen von dort auf das Konto _____ bei der _____ überwiesen.

Die Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben vom _____ bis _____ in Höhe von _____ € in Form der beigefügten Gutscheine (§ 28 Abs. 7 SGB II).

Die Abrechnung der Leistungen erfolgt direkt zwischen dem Leistungsanbieter und der Stadt Freiburg i.Br., Amt für Soziales und Senioren.

Es dürfen nur die angebotenen Leistungen abgerechnet werden. Der Leistungsanbieter bleibt in seiner Entscheidung frei, seine Dienstleistungen an Gutscheininhaber zu erbringen.

wenn Mittagessen ausgewählt:

Bei der Inanspruchnahme am gemeinschaftlichen Mittagessen haben Sie pro Tag einen Eigenanteil in Höhe von 1,00 € selbst zu erbringen.

wenn Teilhabe ausgewählt:

Für die Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben werden Gutscheine in Höhe von monatlich 10,00 € bewilligt.

Schülerbeförderung

Aufgrund Ihres Antrags vom _____ wird die Leistung für Schülerbeförderung für das Kind _____ im Rahmen der „Satzung der Stadt Freiburg i.Br. über die Erstattung der notwendigen Schülerbeförderungskosten“ übernommen.

Danach haben Sie einen Eigenanteil in Höhe von 11,70 € selbst zu bezahlen. Dieser Eigenanteil unterschreitet bei allein Schülerinnen und Schülern in der jeweiligen Altersstufe die regelbedarfsrelevanten Verbrauchsausgaben für Verkehr nach dem Gesetz zur Ermittlung von Regelbedarfen. Darüber hinaus ist die RegioKarte „Schüler/Azubi“ als Verbundfahrkarte über drei Stadt- bzw. Landkreise hinweg auch privat nutzbar, um soziale Bindungen zu erhalten und Freizeitaktivitäten nachzugehen. Der Einsatz des Eigenanteils ist deshalb zumutbar. Die den Eigenanteil übersteigenden Kosten werden übernommen.

Wenden Sie sich bitte unter Vorlage des aktuellen Bewilligungsbescheides an Ihr Schulsekretariat.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann jeder Betroffene oder ein von diesem bevollmächtigter Dritter innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erheben. Für Minderjährige oder nicht geschäftsfähige Personen handelt deren gesetzlicher Vertreter. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der im Briefkopf genannten Stelle einzulegen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Anlage 2**Gutschein für eintägige Ausflüge der Schule/Kindertageseinrichtungen**

Für _____, geboren am _____, BG-Nummer _____,
Kundennummer _____, werden die tatsächlichen Aufwendungen in Höhe von _____ € für den
Ausflug nach _____ in der Schule/Kindertageseinrichtung _____ übernommen (§ 28
Abs. 2 Nr. 1 SGB II).

Der Gutschein ist gültig für den Zeitraum vom _____ bis _____.

Bitte legen Sie diesen Gutschein mit dem Abrechnungsbogen in der Schule/Kindertageseinrichtung vor.

Wichtige Hinweise für Schulen/Kindertageseinrichtungen:

Der Gutschein ist nicht übertragbar und nur für den oben genannten Zeitraum gültig. Es dürfen nur die Kosten abgerechnet werden, die von der Schule/Kindertageseinrichtung unmittelbar veranlasst sind (z.B. Reisekosten, Eintrittsgelder). Weitere Kosten (z.B. Taschengelder für zusätzliche Ausgaben) sind nicht abrechnungsfähig.

Die Abrechnung muss bis _____ (spätestens sechs Monate nach Ablauf der Gültigkeit des Gutscheins) erfolgen. Die Abrechnung kann abgelehnt werden, wenn die o.a. Regelungen zum Leistungsinhalt und –zeitraum nicht eingehalten werden.

Die Sozialdaten unterliegen dem Datenschutz. Ihre Verwendung ist nur zu dem Zweck zulässig, für den die Übermittlung erfolgt.

Abrechnung von eintägigen Ausflügen (Schule/Kindertageseinrichtungen)
(nur vom Leistungsanbieter auszufüllen)

Leistungsanbieter **Name:** _____
 (Schule/Lehrkraft) **Adresse:** _____
 (Kita/Erzieher/in) **Telefon-Nr.** _____
Ansprechpartner: _____

Abrechnungsstelle Stadt Freiburg i.Br.
 Amt für Soziales und Senioren
 Abteilung 1 – Verwaltung
 Fehrenbachallee 12
 79106 Freiburg

Folgende eintägige Ausflüge werden / wurden durchgeführt:

Bitte entsprechende Gutscheine beifügen

Leistungsberechtigte (Name, Geburtsdatum, BG-Nr., Aktenzeichen oder Wohngeldnummer-zeichen)	Ausflugstag / Ausflugsziel	Kosten (die unmittelbar von der Schule/Kita veranlasst worden sind – kein Taschengeld o.ä.)
1.		
2.		
3.		
4.		

Den erstattungsfähigen Betrag überweisen Sie bitte an folgende Bankverbindung:

Kontoinhaber (falls abweichend vom Leistungsanbieter Name, Adresse, Funktion)	
IBAN	
Kreditinstitut	

Ich versichere, dass ich die in Rechnung gestellten Leistungen tatsächlich erbracht habe bzw. erbringen werde.

_____, den _____
 Ort Datum _____
 Unterschrift Leistungsanbieter

Anlage 3**Gutschein für eine mehrtägige Klassenfahrt der Schule**

Für _____, geboren am _____, BG-Nummer _____, Kundennummer _____, werden die tatsächlichen Aufwendungen in Höhe von _____ € für die mehrtägige Klassenfahrt der Schule nach _____ im Zeitraum vom _____ bis _____ übernommen (§ 28 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 SGB II).

Bitte legen Sie diesen Gutschein mit dem Abrechnungsbogen in der Schule vor.

Wichtige Hinweise für die Schulen:

Der Gutschein ist nicht übertragbar und nur für den oben genannten Zeitraum gültig. Es dürfen nur die Kosten abgerechnet werden, die von der Schule unmittelbar veranlasst sind (z.B. Reisekosten, Eintrittsgelder). Weitere Kosten (z.B. Taschengelder für zusätzliche Ausgaben) sind nicht abrechnungsfähig.

Die Abrechnung muss bis _____ (spätestens sechs Monate nach Ablauf der Gültigkeit des Gutscheins) erfolgen. Die Abrechnung kann abgelehnt werden, wenn die o.a. Regelungen zum Leistungsinhalt und –zeitraum nicht eingehalten werden.

Die Sozialdaten unterliegen dem Datenschutz. Ihre Verwendung ist nur zu dem Zweck zulässig, für den die Übermittlung erfolgt.

Anlage 4

**Bestätigung der Schule
- Lernförderung -**

von der Antragstellerin / vom Antragsteller auszufüllen)

Für	
<input style="width: 95%;" type="text"/>	<input style="width: 95%;" type="text"/>
Name, Vorname	Geburtsdatum Kunden-Nr. / WG-Nr. / AZ
<input type="checkbox"/> Ich bin damit einverstanden, dass das Jobcenter / die Stadt Freiburg bei ergänzenden Fragen zu den unten gemachten Angaben die erforderlichen Daten bei der Schule einholt und entbinde die Lehrerin / den Lehrer von der Schweigepflicht. Die Zustimmung wird freiwillig abgegeben. Ein Widerruf ist jederzeit möglich.	
<input style="width: 80%;" type="text"/>	
Ort / Datum	
<input style="width: 80%;" type="text"/>	
Unterschrift bzw. Unterschrift des gesetzlichen Vertreters minderjähriger Antragsteller/innen	

(vom Fach- bzw. Klassenlehrer auszufüllen)

Bitte zutreffende Sachverhalte ankreuzen:	ja	nein
1. Ist das Erreichen der wesentlichen Lernziele gefährdet (besteht z.B. eine negative Versetzungskonferenz / Schulabschlussprognose)? (Lernförderung wird nicht gewährt für das Erreichen eines höheren Schulabschlusses oder Verbesserung des Notendurchschnitts)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
2. Besteht durch die Nachhilfe eine positive Versetzungs- bzw. Schulabschlussprognose? (Lernförderung wird nicht gewährt, wenn die Lernschwäche ausschließlich auf unentschuldigtes Fehlen zurückzuführen ist und kein Anzeichen auf eine Verhaltensänderung besteht)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
3. Bestehen geeignete zusätzliche und ausreichende, kostenfreie Angebote der Schule für Lernförderung in Bezug auf den konkreten Förderbedarf der Schülerin / des Schülers?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
4. Bestehen Anhaltspunkte bzw. ist bekannt, dass der konkrete Förderbedarf auf eine dauerhafte Lernschwäche oder Lernbehinderung zurückzuführen ist?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<u>Fragen 5 und 6 sind nur für den Förderbedarf von Schülerinnen und Schülern an Sonderschulen zusätzlich zu beantworten</u>		
5. Besteht ein spezifischer Förderbedarf zur Erreichung, der im individuellen Förderplan genannten Ziele, der über den allgemeinen sonderpädagogischen Förderbedarf hinausgeht und der nicht durch den regelmäßigen Unterricht oder durch zusätzliche kostenfreie Angebote der Sonderschule abgedeckt wird?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
6. Worin besteht dieser spezifische Förderbedarf?		

Folgende Lernförderung (Nachhilfe wird empfohlen):

Unterrichtsfach _____ Umfang: _____ Stunden (monatlich)
 Unterrichtsfach _____ Umfang: _____ Stunden (monatlich)
 Klassenstufe _____
 Förderzeitraum von _____ bis _____ (max. sechs Monate)

Werden besondere Anforderungen an die Art der Nachhilfe (z.B. Einzel- oder Gruppenunterricht) oder die Qualifikation des Nachhilfelehrers (z.B. besondere pädagogische oder fachdidaktische Kompetenz) gestellt?

nein ja, Anforderungen bitte beschreiben:

Für Rückfragen an die Schule:

Ansprechpartner ist Frau / Herr

Telefondurchwahl / Schulsekretariat

Ort, Datum

Stempel der Schule

Unterschrift

Anlage 5**Gutschein für Lernförderung**

Für _____, geboren am _____, BG-Nummer _____, Kundennummer _____, werden die Aufwendungen für eine geeignete Lernförderung im Umfang von _____ Stunden monatlich im Unterrichtsfach _____, Klassenstufe _____ übernommen (§ 28 Abs. 5 SGB II).

Der Gutschein ist gültig für den Zeitraum vom _____ bis _____.

Der Förderzeitraum wird durch den Bewilligungszeitraum der SGB II-Leistung begrenzt. Sofern von der Lehrkraft ein weitergehender Förderzeitraum bescheinigt wird, wird bei der Weiterbewilligung der SGB II-Leistung ein weiterer Gutschein ausgegeben, der diesen weitergehenden Förderzeitraum berücksichtigt.

Der Leistungsanbieter rechnet direkt mit der Stadt Freiburg i.Br. ab.

Wichtige Hinweise für den Leistungsanbieter:

Wird die Lernförderung durch einen Schüler/eine Schülerin durchgeführt, ist dessen/deren Eignung durch die u.a. Bestätigung* nachzuweisen. Fehlt es an einem solchen Nachweis, kann der Gutschein nicht abgerechnet werden.

Bei den für Freiburg ortsüblichen Sätzen gelten für Einzelunterricht für eine Unterrichtseinheit von 45 Minuten im Grundsatz folgende Richtwerte als Obergrenze:

Schüler/innen mindestens eine Klassenstufe höher als der/die zu unterrichtende Schüler/in und mindestens die Note „gut“ im zu unterrichtenden Fach
8,00 €

Studenten der zu unterrichtenden Fachrichtung, Muttersprachler
12,00 €

Lehrkräfte mit Ausbildung jedoch ohne Berufserfahrung (Referendare), Personen mit Universitätsabschluss im zu unterrichtenden Fach, jedoch ohne Lehramtsabschluss (z.B. Physiker, Chemiker, Informatiker), Dolmetscher, Übersetzer
18,00 €

Lehrkräfte, pensionierte Lehrkräfte
25,00 €

Der Gutschein ist nicht übertragbar und nur für den oben genannten Zeitraum gültig. Es dürfen nur die angegebenen Leistungen abgerechnet werden.

Der Gutschein muss bis _____ (spätestens sechs Monate nach Ablauf der Gültigkeit des Gutscheins) abgerechnet werden. Die Abrechnung kann abgelehnt werden, wenn die o.a. Bestimmungen nicht eingehalten werden.

Die Sozialdaten unterliegen dem Datenschutz. Ihre Verwendung ist nur zu dem Zweck zulässig, für den die Übermittlung erfolgt.

***Bestätigung der Schule**

Die/der Schüler/in _____ erfüllt die nachfolgenden, zum Nachweis für die Befähigung zur Erteilung von Lernförderung vorgegebenen Kriterien:

- mindestens eine Klassenstufe höher als der/die zu unterrichtende Schüler/in und
- mindestens die Note „gut“ im zu unterrichtenden Fach.

Unterschrift Lehrer/in / Stempel der Schule

Anlage 5 a**Gutschein für Lernförderung Lernzeit**

Für _____, geboren am _____, Kundennummer _____, werden die Aufwendungen für die Lernförderung innerhalb der vom Trägerverein des Kepler-Gymnasiums angebotenen „Lernzeit“ im Umfang von _____ Stunden monatlich im Unterrichtsfach _____, Klassenstufe _____ übernommen (§ 28 Abs. 5 SGB II).

Der Gutschein ist gültig für den Zeitraum vom _____ bis _____.

Der Förderzeitraum wird durch den Bewilligungszeitraum der SGB II-Leistung begrenzt. Sofern von der Lehrkraft ein weitergehender Förderzeitraum bescheinigt wird, wird bei Weiterbewilligung der SGB II-Leistung ein weiterer Gutschein ausgegeben, der diesen weitergehenden Förderzeitraum berücksichtigt.

Der Leistungsanbieter rechnet direkt mit der Stadt Freiburg i.Br. ab.

Anlage 5 b**Gutschein für Lernförderung Lernzeit IFÖ**

Für _____, geboren am _____, Kundennummer _____, werden die Aufwendungen für die Lernförderung innerhalb der vom Trägerverein des Kepler-Gymnasiums angebotenen „Lernzeit IFÖ“ (intensive Förderung) im Umfang von _____ Stunden monatlich im Unterrichtsfach _____, Klassenstufe _____ übernommen (§ 28 Abs. 5 SGB II).

Der Gutschein ist gültig für den Zeitraum vom _____ bis _____.

Der Förderzeitraum wird durch den Bewilligungszeitraum der SGB II-Leistung begrenzt. Sofern von der Lehrkraft ein weitergehender Förderzeitraum bescheinigt wird, wird bei Weiterbewilligung der SGB II-Leistung ein weiterer Gutschein ausgegeben, der diesen weitergehenden Förderzeitraum berücksichtigt.

Der Leistungsanbieter rechnet direkt mit der Stadt Freiburg i.Br. ab.

Abrechnung von Lernförderung
(nur vom Leistungsanbieter auszufüllen)

Leistungsanbieter

Name: _____

Adresse: _____

Telefon-Nr. _____

Ansprechpartner: _____

Abrechnungsstelle

Stadt Freiburg i.Br.
Amt für Soziales und Senioren
Abteilung 1 – Verwaltung
Fehrenbachallee 12
79106 Freiburg

Folgende Nachhilfestunden wurden erbracht:

Bitte bei der ersten Abrechnung entsprechende Original-Gutscheine beifügen

(für die restlichen Monate können Kopien verwendet werden)

Leistungsberechtigte (Name, Geburtsdatum, BG-Nr., Aktenzeichen oder Wohngeldnummer-zeichen)	Monat	Fach Anzahl der Unterrichtsstunden	Kosten
1.			
2.			
3.			
4.			

Den erstattungsfähigen Betrag überweisen Sie bitte an folgende Bankverbindung:

Kontoinhaber (falls abweichend vom Leistungsanbieter Name, Adresse, Funktion)	
IBAN	
Kreditinstitut	

Ich versichere, dass ich die in Rechnung gestellten Leistungen tatsächlich erbracht habe bzw. erbringen werde.

_____, den _____
Ort Datum

Unterschrift Leistungsanbieter

Anlage 6**Gutschein für Mittagessen**

Für _____ geboren am _____, BG-Nummer _____, Kundennummer _____, werden die Mehraufwendungen für die Teilnahme am gemeinschaftlichen Mittagessen in der Schule/Kindertageseinrichtung _____ für den Zeitraum von _____ bis _____ übernommen (§ 28 Abs. 6 SGB II).

Bei einem Schulwechsel/Kitawechsel innerhalb dieses Zeitraums behält der Gutschein seine Gültigkeit auch für die neue Schule/Kita.

Der Leistungsberechtigte hat pro Tag der Inanspruchnahme am gemeinschaftlichen Mittagessen einen Eigenanteil in Höhe von 1,00 € selbst zu erbringen.







Bitte legen Sie diesen Gutschein in der Schule/Kindertageseinrichtung vor.

Wichtige Hinweise für den Leistungsanbieter:

Der Gutschein ist nicht übertragbar und nur für den oben genannten Zeitraum gültig. Es dürfen nur die angegebenen Leistungen abgerechnet werden.

Die Abrechnung muss bis _____ (spätestens sechs Monate nach Ablauf der Gültigkeit des Gutscheins) erfolgen. Die Abrechnung kann abgelehnt werden, wenn die o.a. Bestimmungen nicht eingehalten werden.

Die Sozialdaten unterliegen dem Datenschutz. Ihre Verwendung ist nur zu dem Zweck zulässig, für den die Übermittlung erfolgt.

<p>jobcenter  Freiburg</p> <p>BG: KD Nr.:</p> <p>Gutschein für Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben</p> <p>über EUR</p> <p>Gültigkeitszeitraum vom bis</p> <p>Hinweise zur Abrechnung siehe Rückseite!</p>	<p>jobcenter  Freiburg</p> <p>BG: KD Nr.:</p> <p>Gutschein für Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben</p> <p>über EUR</p> <p>Gültigkeitszeitraum vom bis</p> <p>Hinweise zur Abrechnung siehe Rückseite!</p>
<p>jobcenter  Freiburg</p> <p>BG: KD Nr.:</p> <p>Gutschein für Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben</p> <p>über EUR</p> <p>Gültigkeitszeitraum vom bis</p> <p>Hinweise zur Abrechnung siehe Rückseite!</p>	<p>jobcenter  Freiburg</p> <p>BG: KD Nr.:</p> <p>Gutschein für Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben</p> <p>über EUR</p> <p>Gültigkeitszeitraum vom bis</p> <p>Hinweise zur Abrechnung siehe Rückseite!</p>
<p>jobcenter  Freiburg</p> <p>BG: KD Nr.:</p> <p>Gutschein für Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben</p> <p>über EUR</p> <p>Gültigkeitszeitraum vom bis</p> <p>Hinweise zur Abrechnung siehe Rückseite!</p>	<p>jobcenter  Freiburg</p> <p>BG: KD Nr.:</p> <p>Gutschein für Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben</p> <p>über EUR</p> <p>Gültigkeitszeitraum vom bis</p> <p>Hinweise zur Abrechnung siehe Rückseite!</p>

Abrechnung von Teilhabeleistungen
(nur vom Leistungsanbieter auszufüllen)

Leistungsanbieter

Name: _____

Adresse: _____

Telefon-Nr. _____

Ansprechpartner: _____

Abrechnungsstelle

Stadt Freiburg i.Br.
Amt für Soziales und Senioren
Abteilung 1 – Verwaltung
Fehrenbachallee 12
79106 Freiburg

Gutscheinabrechnung über Gesamtwert von _____ €

Leistungsberechtigte (Name, Geburtsdatum, BG-Nr., Aktenzeichen oder Wohngeldnummer-zeichen)	Art der Leistung	Betrag laut beigefügter Gutscheine
1.		
2.		
3.		
4.		

Den erstattungsfähigen Betrag überweisen Sie bitte an folgende Bankverbindung:

Kontoinhaber (falls abweichend vom Leistungsanbieter Name, Adresse, Funktion)	
IBAN	
Kreditinstitut	

Ich versichere, dass ich die in Rechnung gestellten Leistungen tatsächlich erbracht habe bzw. erbringen werde.

_____, den _____
Ort Datum

Unterschrift Leistungsanbieter

Anlage 8**Bescheinigung der Schule für eine
anstehende Klassenfahrt**

Damit eine Klassenfahrt aus dem Bildungs- und Teilhabepaket bewilligt werden kann, sind folgende Angaben der Schule zwingend erforderlich:

Name, Vorname _____

BG-Nummer / WG-Nummer _____

- Ziel der Klassenfahrt _____

- Beginn und Ende der Klassenfahrt _____ bis _____

- Kosten der Klassenfahrt _____ €

- Fälligkeitsdatum der Gesamtzahlung _____

a) Fälligkeitsdatum bei erforderlicher Anzahlung _____

b) Fälligkeitsdatum der Restzahlung _____

Stempel und Unterschrift der Schule

Ohne diese Angaben kann keine Bewilligung der Klassenfahrt erfolgen.

Anlage 9**Ablehnung von Leistungen für Bildung und Teilhabe**

Sehr geehrte/r Frau/Herr

Ihr Antrag vom _____ für das Kind _____ wird abgelehnt.

Begründung:**Lernförderung**

Das wesentliche Lernziel im Sinne der Vorschrift ist die Versetzung in die nächste Klassenstufe bzw. das Erreichen der entsprechenden Abschlussklasse. Eine allgemeine Hebung des Notendurchschnitts oder eine bessere Grundschulempfehlung sind keine wesentlichen Lernziele, weshalb hierfür keine Leistungen der Lernförderung gewährt werden können.

Die Entscheidung beruht auf § 28 Abs. 5 Zweites Buch Sozialgesetzbuch (SGB II).

Klassenfahrten

Bei den Kosten für die beantragte Klassenfahrt handelt es sich um keine Klassenfahrt im Rahmen der schulrechtlichen Bestimmungen.

Die Entscheidung beruht auf § 28 Abs. 2 Zweites Buch Sozialgesetzbuch (SGB II).

Schülerbeförderung – Ablehnung der Übernahme des Eigenanteils

Die Leistung für Schülerbeförderung für das Kind _____ wird im Rahmen der „Satzung der Stadt Freiburg i.Br. über die Erstattung der notwendigen Schülerbeförderungskosten“ übernommen.

Die Satzung sieht einen Eigenanteil an den Schülerbeförderungskosten in Höhe von 11,70 € vor. Dieser Eigenanteil unterschreitet bei allen Schülerinnen und Schülern in der jeweiligen Altersstufe die regelbedarfsrelevanten Verbrauchsausgaben für Verkehr nach dem Gesetz zur Ermittlung von Regelbedarfen. Darüber hinaus ist die RegioKarte „Schüler/Azubi“ als Verbundfahrkarte über drei Stadt- bzw. Landkreise hinweg auch privat nutzbar, um soziale Bindungen zu erhalten und Freizeitaktivitäten nachzugehen. Der Einsatz des Eigenanteils ist deshalb zumutbar.

Mittagessen – Ablehnung der Übernahme des Eigenanteils**Textbaustein für den Bereich SGB II**

Nach § 28 Abs. 6 SGB II umfassen die Leistungen des Bildungs- und Teilhabepakets auch die Mehraufwendungen für die Teilnahme an einer gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung. Die Anwendungen, die Sie bzw. Ihr Kind selbst zu tragen haben, betragen nach § 8 RBEG (Regelbedarfs-Ermittlungsgesetz) i.V.m. § 20 Abs. 5 Satz 2 SGB II pro Mittagessen 1,00 €.

Ihr Antrag auf Erstattung dieses Eigenanteils ist daher abzulehnen.

Textbaustein für den Bereich SGB XII

Nach § 34 Abs. 6 SGB XII umfassen die Leistungen des Bildungs- und Teilhabepakets auch die Mehraufwendungen für die Teilnahme an einer gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung. Die Anwendungen, die Sie bzw. Ihr Kind selbst zu tragen haben, betragen nach § 9 RBEG (Regelbedarfs-Ermittlungsgesetz) pro Mittagessen 1,00 €.

Ihr Antrag auf Erstattung dieses Eigenanteils ist daher abzulehnen.

Textbaustein für den Bereich Wohngeld/KIZ

Nach § 6 b Abs. 1 BKGG i.V.m. § 28 Abs. 6 SGB II umfassen die Leistungen des Bildungs- und Teilhabepakets auch die Mehraufwendungen für die Teilnahme an einer gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung. Die Aufwendungen, die Sie bzw. Ihr Kind selbst zu tragen haben, betragen nach § 6 b Abs. 2 Satz 3 BKGG i.V.m. § 9 RBEG (Regelbedarfs-Ermittlungsgesetz) pro Mittagessen 1,00 €.

Ihr Antrag auf Erstattung dieses Eigenanteils ist daher abzulehnen.

Mittagessen – Ablehnung aufgrund fehlenden Angebots durch Schule/Kita

Das Bildungs- und Teilhabepaket soll auch die Teilnahme an einer gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung ermöglichen. Voraussetzung hierfür ist jedoch, dass das Mittagessen in schulischer Verantwortung angeboten und gemeinschaftlich ausgegeben und eingenommen wird (§ 28 Abs. 6 SGB II / § 34 Abs. 6 SGB XII / § 6 b BKGG i.V.m. § 28 Abs. 6 SGB II)

Nach unseren Informationen bietet die von Ihnen/Ihrem Kind besuchte Schule/Kita eine solche Mittagsverpflegung nicht an. Daher können auch keine Mehraufwendungen hierfür berücksichtigt werden.

Mittagessen – Ablehnung rückwirkender Leistungsgewährung Schule/Kita

Das Bildungs- und Teilhabepaket soll auch die Teilnahme an einer gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung ermöglichen. Eine solche verbilligte Mittagsverpflegung wurde jedoch bereits in der Vergangenheit von der Stadt Freiburg als freiwillige Leistung erbracht. Nach dem Beschluss des Gemeinderats der Stadt Freiburg vom 04.12.2007 erhalten diejenigen Schüler/innen und Kinder in Kindertagesstätten ein Mittagessen zu einem Eigenanteil von 1,00 € pro Essen, die bzw. deren Familien z.B. Leistungen nach dem SGB II, SGB XII oder Wohngeld erhalten.

Nach Auskunft des Amts für Kinder, Jugend und Familie und des Amts für Schule und Bildung der Stadt Freiburg wurde in Ihrem Fall bereits eine solche Leistung für das Kind _____ bewilligt, die die Teilnahme am verbilligten Mittagessen ermöglichte. Dieser freiwillige Zuschuss der Stadt Freiburg in Höhe von mindestens 36,00 € pro Monat liegt höher als der vom Gesetzgeber vorgesehene Pauschalbetrag in Höhe von 26,00 € für die vergangenen Monate Januar 2011 bis Mai 2011 (§ 77 Abs. 11 Satz 1 SGB II / § 131 Abs. 4 SGB XII / § 20 Abs. 8 BKGG i.V.m. § 77 Abs. 11 SGB II).

Für den rückwirkenden Zeitraum von 01.01.2011 bis 31.05.2011 ist die Leistung für die gemeinschaftliche Mittagsverpflegung bereits in voller Höhe von der Stadt Freiburg erbracht worden. Für diesen Zeitraum kann daher keine weitere Leistungsgewährung im Rahmen des Bildungs- und Teilhabepakets erfolgen.

Ihr Antrag ist daher abzulehnen.

Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben

Ein Anspruch auf Leistung zur Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben besteht nur bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres. Ihr Kind hat bereits das 18. Lebensjahr vollendet.

Die Entscheidung beruht auf § 28 Abs. 7 Zweites Buch Sozialgesetzbuch (SGBII).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann jeder Betroffene oder ein von diesem bevollmächtigter Dritter innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erheben. Für Minderjährige oder nicht geschäftsfähige Personen handelt deren gesetzlicher Vertreter. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der im Briefkopf genannten Stelle einzulegen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Ablehnung / verspätete Antragstellung – Beispiele (SGB II)

Ihrem Antrag vom 01.01.2012 für das Kind _____, geboren am _____ kann nicht entsprochen werden.

Begründung:

Anträge auf Leistungen für Bildung und Teilhabe gelten ab dem Monat der Antragstellung und können nicht für Zeiten vor der Antragstellung gewährt werden.

Die Klassenfahrt fand vom 01.01.2013 bis 03.01.2013 statt, den Antrag stellten sie am 02.02.2013. Eine rückwirkende Bewilligung ist nicht möglich und der Antrag daher abzulehnen.

Die Entscheidung beruht auf § 28 Abs. 2 Zweites Buch Sozialgesetzbuch (SGB II), § 37 Abs. 1 und 2 i.V.m. § 19 Abs. 2 SGB II.

Ablehnung / kein Leistungsbezug**Ablehnung von Leistungen für Bildung und Teilhabe – fehlender Leistungsbezug – (SGB II)**

Ihrem Antrag vom 01.01.2013 für das Kind Max Müller, geboren am 23.10.1990 kann nicht entsprochen werden.

Begründung:

Leistungen für Bildung und Teilhabe sind abhängig vom Bezug von Arbeitslosengeld II. Für den beantragten Zeitraum besteht derzeit kein Leistungsanspruch.

Ihr Antrag auf Lernförderung, Mittagessen und Klassenfahrten wird daher nach § 19 Abs. 2 i.V.m. § 28 SGB II abgelehnt.

Versagungsbescheid (SGB II)

Sehr geehrte Damen und Herren,

die mit Antrag vom 01.01.2001 beantragte Leistung/en auf Bildung und Teilhabe

1. eintägige Klassenfahrt - § 28 Abs. 2 Nr. 1 SGB II
2. mehrtägige Klassenfahrt - § 28 Abs. 2 Nr. 2 SGB II
3. Lernförderung - § 28 Abs. 5 SGB II
4. Schülerbeförderung - § 28 Abs. 4 SGB II
5. gemeinschaftliches Mittagessen - § 28 Abs. 6 SGB II
6. Teilnahme am kulturellen Leben - § 28 Abs. 7 SGB II
7. persönlicher Schulbedarf - § 28 Abs. 3 SGB II

wird/werden versagt.

Sie haben die fehlenden Unterlagen (Bescheinigung Schule) trotz Belehrung über die Rechtsfolgen nicht vorgelegt. Somit haben Sie die Voraussetzungen für die Leistung Bildung und Teilhabe nicht nachgewiesen.

Meine Entscheidung beruht auf §§ 60, 66 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch (SGB I).

RBB**Hinweis**

Falls Sie die Mitwirkung nachholen und die Anspruchsvoraussetzungen erfüllt sind, werde ich prüfen, ob ich die Leistung ganz oder teilweise nachzahlen kann.

Anlage 10**Textbaustein Rückforderung**

Der Erstattungsbetrag ist von Ihnen wie folgt bis zum _____ (Datum des Bescheides + 3 Tage + 1 Monat) unter Angabe folgender Bankdaten und des persönlichen Verwendungszwecks zu überweisen:

Empfänger: Stadtkasse Freiburg
Institut: Sparkasse Freiburg-Nördlicher Breisgau
Bankleitzahl: 680 501 01 oder BIC: FRSPDE 66
Kontonummer: 201 001 2 oder IBAN: DE63 6805 0101 0002 0100 12
Verwendungszweck: hier bitte die jeweilige 12-stellige PK-Nr. einsetzen.

Beachten Sie bitte, dass ohne die korrekte Angabe des persönlichen Verwendungszwecks eine ordnungsgemäße Buchung der Zahlung nicht möglich ist.

Eventuelle weitere Forderungen werden durch diesen Bescheid nicht berührt.

Wenn Zahlungsverpflichtungen trotz Mahnung nicht eingehalten werden, lässt sich die Zwangsvollstreckung der gesamten Forderung nicht vermeiden. Wenden Sie sich deshalb unter Darlegung der Hinderungsgründe unverzüglich an die Stadt Freiburg, Stadtkämmerei, Abteilung Stadtkasse, Fahnenbergplatz 4, 79098 Freiburg, wenn eine fällige Zahlung nicht geleistet werden kann. Im Falle eines Wohnortwechsels teilen Sie bitte der Stadtkasse die neue Anschrift mit.

Weitere volljährige Mitglieder Ihrer Bedarfsgemeinschaft erhalten einen gesonderten Bescheid.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann jeder Betroffene oder ein von diesem bevollmächtigter Dritter innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erheben. Für Minderjährige oder nicht geschäftsfähige Personen handelt deren gesetzlicher Vertreter. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der im Briefkopf genannten Stelle einzulegen.

Wichtiger Hinweis:

Anträge im Zusammenhang mit den Zahlungsmodalitäten sind an die Stadtkasse Freiburg

Stadt Freiburg
Stadtkämmerei, Abt. Stadtkasse
Fahnenbergplatz 4
79098 Freiburg
Telefon: 0761 / 201-5258 (A-Dem), -5257 (Den-Gut), -5256 (Guu-Ibo), -5255 (Ilbq-Mah), -5254 (Mai-Red),
-5244 (Ree-Stah), -5243 (Stai-Z)

E-Mail: stadtkasse@stadt.freiburg.de